HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21

DVR 0024279

K1. 257/DW

ZI. 22-42.28:42.29/84 Kn/Le

Wien, 13. September 1984

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWUST ZI. GE/1987 Datum: 17. SEP. 1984 Verteilt 1984 -09- 18 France

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG)

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung entsprechend übermittelt der Hauptverband in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21

K1. 257/DW

ZI. 22-42.28:42.29/84 Kn/Le

Wien, 13. September 1984

An das Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1 1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG)

Bezug: Erlaß vom 9. August 1984, Zl. 20.752/1-1b/1984

Das Büro des Hauptverbandes nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Betriebshilfegesetz wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z.1 (§ 1 Abs.3):

Eine Frau, die zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles Bäuerin ist, sollte wie in den anderen gesetzlichen Krankenversicherungen unabhängig von ihrer vorherigen Tätigkeit Anspruch auf
Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz haben. Da spekulative Absichten bei derartigen im bäuerlichen Bereich als gravierend empfundenen
rechtlichen Maßnahmen, wie sie eine Betriebsbeteiligung darstellt,
auszuschließen sind, sollte die nur für die nach § 1 Abs.2 Z.1 BHG
anspruchsberechtigten Frauen vorgesehene Neun-Monatefrist entfallen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zum unverändert beibehaltenen Kreis der Anspruchsberechtigten vorgebracht, daß es mit den gesundheitspolitischen Zielen des Gesetzes nicht im Einklang stünde, daß vielen Bäuerinnen bzw. im Betrieb mitarbeitenden Töchtern die angestrebte Entlastung von der betrieblichen Tätigkeit nicht

zuteil wird, unter anderem weil der Ehegatte den Betrieb auf seine Rechnung und Gefahr führt, was insbesondere in den Bundesländern Kärnten und Tirol aufgrund des Anerben- bzw. Höferechtes der Fall ist. Ebenso sei eine hauptberuflich im Betrieb mitarbeitende Tochter, die bis 31. 5. 1961 von der Pflichtversicherung nach dem BSVG ausgenommen war und dies aufgrund der Übergangsregelung des Art. II Abs.2 der 4. Novelle zum BSVG weiterhin geblieben ist, vom Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht ausgeschlossen.

Die Einbeziehung dieser als Bäuerinnen oder mitarbeitende Töchter im landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Frauen in den Kreis der Anspruchsberechtigten erscheint angezeigt, da auch in diesen Fällen vom Ehegatten Beiträge nach dem Betriebsnilfegesetz geleistet werden.

Zu Art. I Z.2 lit.a (§ 3 Abs.3):

Die Umschreibung des Begriffes "ständig" im Gesetz dient der Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten, könnte aber in dieser Form in der Praxis zu Härten führen, und zwar dann, wenn an wenigen Tagen der Woche ein sehr hoher Arbeitsanfall die Einstellung von betriebsfremden Hilfskräften erfordert, während ansonsten die Arbeiten von der Wöchnerin verrichtet werden können. Dies ist insbesondere im gewerblichen Bereich in Dienstleistungsbetrieben der sogenannten Freizeitbranche, wie etwa in gastgewerblichen Unternehmungen der Fall. Es wäre unbefriedigend, wenn bei einem zwar nur an einzelnen Tagen der Woche erfolgenden, dafür aber zeitlich entsprechend längeren Einsatz einer Hilfskraft kein Anspruch auf Wochengeld bestünde.

Zu Art. I Z.2 lit.c (§ 3 Abs.5) und Art. I Z.3 (§ 6 Abs.2):

Da einerseits die Leistungspflicht des Versicherungsträgers erst feststeht, wenn der Nachweis der betriebsfremden Eilfe erfolgt ist und andererseits nach § 3 Abs.5 in der Fassung des Art. I Z.2 lit.c des Entwurfes das Wochengeld ohnehin jeweils mit Ende des Monates fällig wird, kommt eine Vorschußgewährung nur für untermonatige Zeitabschnitte in Betracht. In Hinblick auf diesen Umstand wäre zu bedenken, ob die durch

die den Versicherungsträgern auferlegte Überprüfung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungswerberin vor der Vorschußgewährung verursachte administrative Mehrbelastung gerechtfertigt ist.

Zu Art. I Z.2 lit.e (\S 3 Abs.8):

Da Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs.2 BHG nicht nach dem BSVG versichert sind, könnte der Ausdruck "Der Versicherte ist berechtigt" zu Mißverständnissen führen. Es sollte besser die Formulierung "Die Leistungswerberin ist berechtigt" verwendet werden.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hat der Hauptverband dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Der Generaldirektor: